

Satzung der Handballfreunde des SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Handballfreunde des SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heilbronn-Neckargartach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Handballabteilung des SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) der Verein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr. 1 AO, der eine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Tod,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zu Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres, erklärt werden.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden:
 1. wenn das Mitglied seinen Beitrag, Gebühren oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
 2. bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 3. bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge

- (1) die Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen verpflichtet.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Wahl- und Stimmfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 4. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
 5. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Satzung.
 6. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge.
 7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 8. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt Ort, Tag und Zeit der Mitgliederversammlung sowie Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Heilbronner Stimme bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten geleitet.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (4) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt, wenn kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Kassier
 4. der Schriftführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (3) Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Mitglied des Amtes entheben.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die verbleibenden Vorstandsmitglieder zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 4 Wochen nach Eingang wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- (2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 12 Die Kassenprüfung

- (1) die Kasse wird durch 2 Kassenprüfer überprüft und der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber berichtet.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

§ 13 Strafen

- (1) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten hat bestraft werden mit
 1. Verwarnung
 2. Geldstrafe bis 250 €
 3. Ausschluss aus dem Verein (§4 Abs. 3)

- (2) Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Gegen die Strafe steht dem Betroffenen der Einspruch zur Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 14 Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn diese eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen ausschließlich dem in §. 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Verein zu überweisen. Besteht dieser Verein nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Heilbronn, den 01.02.2015

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)